

Kapitel 10 | Wie wird Vermögen angerechnet?

Vermögen sind insbesondere Geld- und Sachwerte, die Sie bereits *vor* Ihrer Antragstellung hatten. Zum Vermögen gehören zum Beispiel Bargeld, Geld auf dem Girokonto, Sparbücher, Aktien oder sonstige Wertpapiere, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Kraftfahrzeuge, Wohneigentum oder Grundstücke. Auch Sachwerte, die Sie während des Bezugs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlangen, zählen in der Regel zum Vermögen.

Vermögen ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar beziehungsweise nicht von der Verwertung ausgenommen ist (Abschnitt 1) und die Vermögensfreibeträge (Abschnitt 2) übersteigt.

1. Welches Vermögen ist verwertbar?

Vermögen ist verwertbar, wenn es durch Verbrauch, Verkauf, Vermietung, Verpachtung oder – in Ausnahmefällen – Beleiung für den Lebensunterhalt eingesetzt werden kann.

Folgende Vermögenswerte (§ 12 Abs. 1 SGB II) sind *unter anderem* von der Verwertung ausgenommen:

- angemessener Hausrat;
- ein angemessenes Kfz (Auto, Motorrad oder Moped) für jeden Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft. Als *angemessen* gilt ein Kfz, wenn der Erlös aus dem Verkauf des Kfz – nach Abzug der auf dem Kfz lastenden Verbindlichkeiten – einen Betrag von 15.000 Euro nicht übersteigt;
- eine selbst genutzte angemessene Wohnimmobilie. Als *angemessen* gelten bei einer Eigentumswohnung für bis zu vier Bewohnern eine Wohnfläche von 130 Quadratmeter und bei einem selbst genutzten Einfamilienhaus eine Wohnfläche von 140 Quadratmeter. Für jeden weiteren Bewohner erhöht sich die angemessene Wohnfläche um weitere 20 Quadratmeter. In besonderen Härtefällen können auch noch größere Wohnflächen anerkannt werden;
- *Versicherungsverträge*, die *für die Altersvorsorge bestimmt* sind;
- alle Formen der Alterssicherung, die *nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert* werden, zum Beispiel „Riester-Renten“ oder die betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz;
- bei (ehemals) Selbstständigen weitere Vermögenswerte *unabhängig von der Anlageform*, wenn sie (subjektiv und objektiv) für die Altersvorsorge vorgesehen sind. Für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, in denen keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, ist ein Betrag in Höhe von 8.000 Euro (2023) nicht zu verwerten;
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, zum Beispiel das betrieblich genutzte Kfz (§ 7 Abs. 1 Bürgergeld-V);
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde.

2. Welche Freibeträge gibt es?

Die Höhe Ihrer Vermögensfreibeträge und der Umfang, in dem vorhandenes selbstgenutztes Wohneigentum geschützt ist, hängen davon ab, ob Sie sich in der „Karenzzeit“ befinden oder nicht.

In der Karenzzeit

Nach der erstmaligen Beantragung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Karenzzeit (Wartezeit) (§ 12 Abs. 3 SGB II).

Wird das Bürgergeld in der einjährigen Karenzzeit unterbrochen, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit endet dann entsprechend später.

Auch Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes Leistungen der Grundsicherung bezogen haben, können die einjährige Karenzzeit in Anspruch nehmen. Der Grund: Der Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII vor dem 1. Januar 2023 ist nicht auf die Karenzzeit anzurechnen (§ 65 Abs. 3 SGB II). Beispiele dazu finden Sie im Kapitel 5 in Abschnitt 3.2 a) „Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten und Karenzzeit“.

Bitte beachten Sie:

Keine Karenzzeit besteht, wenn Sie unter Berücksichtigung Ihres Einkommens nur für *einen* Monat hilfebedürftig sind und SGB II-Leistungen beziehen, zum Beispiel wegen einer hohen Nachzahlungsforderung Ihres Vermieters bezüglich der Heizkosten (§ 12 Abs. 6 SGB II). Für Sie gelten dann grundsätzlich die Bedingungen wie bei der Vermögensprüfung nach Ablauf der Karenzzeit (siehe unten).

Während der Karenzzeit gelten folgende Sonderregelungen:

- Ein selbst genutztes Wohneigentum wird nicht als Vermögen berücksichtigt, auch wenn seine Wohnfläche unangemessen groß ist.
- Vermögen wird nur berücksichtigt, soweit es „*erheblich*“ ist. Vermögen ist erheblich, wenn es 40.000 Euro für die (erste) leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Vermögen, das von der Verwertung ausgenommen ist (siehe Abschnitt 1 „Welches Vermögen ist verwertbar?“), wird dabei nicht mitgerechnet. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person können auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden (§ 12 Abs. 4 SGB II). Das bedeutet: Rechnerisch kann in der Regel die Summe der Vermögensfreibeträge dem Gesamtvermögen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt werden.

Beispiel: Familie B. hat folgende Geldbeträge angespart: Mann (10.000 Euro), Frau (60.000 Euro) und Kind (kein Vermögen). Ihr Gesamtvermögen beträgt 70.000 Euro.

Der Gesamt freibetrag der Familie errechnet sich aus 40.000 Euro für die erste Person und jeweils 15.000 Euro für die zwei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft, macht zusammen 70.000 Euro.

Ergebnis: Aufgrund der Übertragung der nicht genutzten Freibeträge von Herrn B. und seinem Kind auf Frau B., ist die Familie hilfebedürftig.

Bitte beachten Sie:

Unverheiratete Kinder unter 25 Jahren gehören nur zur Bedarfsgemeinschaft, wenn sie hilfebedürftig sind. Verfügen sie über ein zu berücksichtigendes Vermögen von über 15.000 Euro, gehören sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Eine Übertragung von nicht genutzten Freibeträgen der Eltern auf die Kinder ist in diesem Fall nicht möglich.

- Das Jobcenter *vermutet*, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn Antragsteller das im Antrag so erklären und sich aus der obligatorischen Selbstauskunft (Anlage Vermögen) nichts anderes ergibt. Nachweise zum vorhandenen Vermögen sollen nach Willen des Gesetzgebers nur *im Einzelfall* auf Aufforderung des Jobcenters vorgelegt werden.

Gut zu wissen:

Bewilligungszeiträume, die bis Ende 2022 begonnen haben, unterliegen den Corona-Sonderregelungen (§ 67 SGB II). Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind in diesen Fällen in den ersten sechs Monaten des Bewilligungszeitraums noch die alten Erheblichkeitsgrenzen in Höhe von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft anzuwenden.

Nach Ablauf der Karenzzeit

Nach Ablauf der Karenzzeit hat jede Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Vermögensfreibetrag in Höhe von pauschal 15.000 Euro, unabhängig vom Lebensalter. Nicht ausgeschöpfte Freibeträge einer Person können – mit der oben beschriebenen Ausnahme – auf andere Personen in der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden (§ 12 Abs. 2 SGB II).

Selbstgenutztes Wohneigentum ist nur im angemessenen Umfang geschützt (siehe dazu Näheres in diesem Kapitel im Abschnitt 1 „Welches Vermögen ist verwertbar?“).

Außerdem erfolgt eine „normale“ Vermögensprüfung mit der obligatorischen Vorlage von allen Nachweisen über das vorhandene Vermögen.

Die strengerer Freibetragsregelungen (15.000 Euro pro Person) und die Prüfung der Angemessenheit von selbstgenutztem Wohneigentum finden auch Anwendung in den Fällen, in denen keine Karenzzeit eintritt, weil Leistungen nur für einen Monat bezogen werden (siehe oben). Beim Verfahren zur Prüfung des vorhandenen Vermögens sollen dann jedoch dieselben Erleichterungen gelten wie bei Personen in der Karenzzeit.

3. Was geschieht, wenn Ihr Vermögen die Grenze der Freibeträge übersteigt?

Übersteigt Ihr verwertbares Vermögen die Freibetragsgrenzen, sind Sie nicht hilfebedürftig bis das Vermögen, das über den Freibetragsgrenzen liegt, aufgebraucht ist.

Anders als beim Einkommen findet das Monatsprinzip bei der Anrechnung von Vermögen keine Anwendung. Ein Anspruch auf Bürgergeld entsteht ab dem Tag des Monats, ab dem das Vermögen unterhalb des maßgebenden Freibetrags liegt. Das Jobcenter hat dann für den betreffenden Kalendermonat anteilig Leistungen zu bewilligen (BSG vom 20.2.2020 - B 14 AS 52/18 R).

Übersteigt das Vermögen eines unverheirateten Kindes unter 25 Jahren, das im Haushalt der Eltern lebt, den Freibetrag des Kindes, ist nur das Kind nicht hilfebedürftig. Dies führt zum Ausschluss des Kindes aus der Bedarfsgemeinschaft und dem Leistungsbezug nach dem SGB II (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II).

Bitte beachten Sie:

Ist einzusetzendes Vermögen nicht sofort, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt verwertbar, gelten Sie dennoch als bedürftig (§ 9 Abs. 4 SGB II). Sie erhalten dann in der Regel Bürgergeld als zinsloses Darlehen (§ 24 Abs. 5 SGB II). Kann das Vermögen voraussichtlich im gesamten Bewilligungszeitraum (in der Regel: zwölf Monate) nicht verwertet werden, ohne dass Sie dies zu verantworten haben, ist das Bürgergeld als Zuschuss zu gewähren. Ob Ihr Vermögen verwertbar ist, entscheidet das Jobcenter zu Beginn jedes Bewilligungsabschnitts erneut (BSG vom 6.12.2007 – B 14/7b AS 46/06 R; siehe auch SGB II-Wissensdatenbank zu § 12, Beitrag „Nießbrauch/Nicht selbst genutztes Wohneigentum“).